

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 18.06.2020

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. September 2020 stattfindende Wahl des*der Bürgermeister*in und der Vertretung der Stadt Minden vom 27.02.2020

Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 haben sich für die Wahl des Rates und des*der Bürgermeister*in der Stadt Minden Änderungen ergeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 27.02.2020 ist daher entsprechend anzupassen.

Die betreffenden Änderungen sind im Folgenden in roter Schrift und unterstrichen dargestellt.

Gemäß § 24 und § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19.10.2019, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. September 2020 stattfindende **Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in den 25 Wahlbezirken und aus den Reservelisten** sowie für die Wahl des*der **Bürgermeister*in der Stadt Minden** auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke können bei dem Wahlleiter der Stadt Minden angefordert werden (Tel. 0571/89-206 o. 89-291, E-Mail: s.bornemann@minden.de o. vera.schmidt@minden.de) oder im Rathaus der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, Zimmer 1.51 und 1.50, 32423 Minden, während der Dienststunden kostenlos abgeholt werden.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 27.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, Zimmer 1.51 o. 1.50, 32423 Minden, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Stadt Minden) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber*innen und Ersatzbewerber*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber*innen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber*innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des*der Bewerber*in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der*die Leiter*in der Versammlung und zwei von diesem*r bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass

die Wahl der Bewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG), so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für die Wahl des*der Bürgermeister*in

- 2.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine*n Bewerber*in enthalten. Wer für das Amt des*der Bürgermeister*in wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine*n Bewerber*in vorschlagen.
- 2.2 Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsame*r Bewerber*in benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den*die gemeinsame Bewerber*in wählen und zur Wahl vorschlagen.
- 2.3 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des*der Bewerber*in.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet

zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der*die Unterzeichner*in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.5 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **180 Wahlberechtigten der Stadt/Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.6 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **180 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert (s.o.). Bei der Anforderung sind die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerber*innen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des*der vorzuschlagenden Bewerber*in anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des*der Unterzeichner*in sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem*der Unterzeichner*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner*ihrer Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er*sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den*die Bewerber*in ist zulässig, wenn diese*r in der Stadt Minden wahlberechtigt ist.

- 2.7 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*der Bewerber*in nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der*die Bewerber*in zu versichern, dass er*sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum*zur Bürgermeister*in oder Landrat*rätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des*der Bewerber*in (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

3. Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in den Wahlbezirken

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des*der Bewerber*in; bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein*e Unterzeichner*in die eigene Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirkes, für den der*die Kandidat*in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen. Die

Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der*die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der*die Unterzeichner*in im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den*die Bewerber*in ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*der Bewerber*in nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.
- Sofern sich Beamt*innen oder Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reservelisten

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge, bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen nach § 13

Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein*e Bewerber*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf einer Reserveliste aufgestellte*n Bewerber*in sein soll.

- 4.3 Soll ein*e Bewerber*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf der Reserveliste aufgestellte*n andere*n Bewerber*in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des*der zu ersetzenden Bewerber*in;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der*die zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG müssen außerdem **von mindestens 40 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von **mindestens 40 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.6 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber*innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.
5. Das Wahlgebiet der Stadt Minden ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 21.02.2020 wird hingewiesen (https://www.minden.de/stadt_minden/de/Aktuelles/Bekanntmachungen).

Nähere Auskünfte können im Zentralen Steuerungsdienst der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, Zimmer 1.51 und 1.50, 32423 Minden, erteilt werden.

M i n d e n, 18.06.2020

Der Erste Beigeordnete als Wahlleiter
Peter Kienzle